Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Schulentwicklungsplanung für die Berufsbildenden Schulen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Schulgesetz weist in § 51 die Schulentwicklungsplanung (SEP) als Pflichtaufgabe den Kreisen zu, die sie mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen haben.

1. In welcher Form wurden die Berufsbildenden Schulen bisher in der SEP berücksichtigt?

Antwort:

Nach § 51 Schulgesetz obliegt die SEP den Kreisen und kreisfreien Städten und berücksichtigt gemäß dieser Verpflichtung zunächst ausschließlich die allgemeinbildenden Schulen. Zur Sicherstellung ausreichender Oberstufenkapazitäten sind laut Schulgesetz die Beruflichen Gymnasien in diese Planungen einzubeziehen.

2. Mit welchen Arbeitsschritten und in welchen zeitlichen Abläufen beabsichtigt die Landesregierung, die SEP für die berufsbildenden Schulen in Angriff zu nehmen?

Antwort:

Bis Sommer 2022 soll die Auswertung der umfangreichen gesammelten Daten abgeschlossen sein. Diese Auswertung soll unter anderem eine Priorisierung der Berufe nach zeitlicher oder qualitativer Intensität des Handlungsbedarfes beinhalten, welche dann bei der zeitlichen Planung konkreter Schritte zum Tragen kommen soll. Zudem sollen mit allen an der beruflichen Bildung Beteiligten (siehe hierzu 3.) Grundannahmen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der beruflichen Bildung definiert werden, anhand derer strategische Ziele abgeleitet werden können. Darauf aufbauend werden Unterziele festgelegt, welche im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zu erreichen sind.

Bis Ende des Schuljahrs 2022/2023 sollen darauf basierend konkrete Lösungsansätze mit allen Beteiligten zur Erreichung der Unterziele und des Gesamtziels erstellt werden. Mit der Umsetzung soll im Schuljahr 2023/2024 begonnen werden. Der Prozess wird aufgrund der Langfristigkeit von Investitionsplanungen und Personalveränderungszyklen voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen, da nicht nur die Demographie zu Veränderungen in den Berufsprofilen der Schulen führt, sondern auch Veränderungen der Berufe selbst bzw. ihrer Auszubildendenzahlen (z.B. durch Digitalisierung, Substituierbarkeit von Berufen durch Technik / Automatisierung). Ab dem Schuljahr 2024/2025 soll dann ein ständiger Evaluationsrhythmus etabliert werden.

3. Welche Gremien, Institutionen und sonstigen Partner sollen künftig an der SEP für die berufsbildenden Schulen beteiligt werden?

Antwort:

Über die Schulleiterdienstversammlung, das Kuratorium des SHIBB und den Landesausschuss für Berufsbildung (LABB) sind unter anderem Schulleitungen, kommunale
Landesverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Gewerkschaften, zuständige Personalräte und Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Ministerien in den
Schulentwicklungsplanungsprozess eingebunden. Die Gremien wurden jüngst auf
den neuesten Stand gebracht. Es wurde allen Beteiligten im Rahmen von Diskussionsrunden die Möglichkeit gegeben, sich aktiv in die weitere Planung einzubringen.
Auch weiterhin ist vorgesehen, alle Gremien, Institutionen und sonstigen Partner miteinzubeziehen, deren Tätigkeiten eine Schnittmenge mit Themengebieten der beruflichen Bildung haben.

4. Welche Rolle soll das SHIBB in diesem Prozess spielen?

Antwort:

Bei der Gründung des SHIBB erhielt dieses über das Schulgesetz (§ 125 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 129 Absatz 2 Nr. 3 a und b) den Auftrag, "die zentrale Planung der Schulstandorte" und damit eine landesweite Schulentwicklungsplanung auf den Weg zu bringen. Das SHIBB wird die einzelnen Schritte zur Umsetzung der Schulentwicklungsplanung in Abstimmung mit allen unter 3. benannten Beteiligten koordinieren.